

Vorlage Nr.: 30/001		22.05.2000	
Berichtsvorlage		öffentlich	
Für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. III	13.06.2000	19
Kreistag	Dez. III	20.06.2000	19

**Änderung der Kommunalverfassung
Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen
vom 28.03.2000**

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Besagtes Gesetz ist zum 01.04.2000 in Kraft getreten. Es beinhaltet folgende Änderungen:

A) Änderung von Kreis- und Gemeindeordnung

I. Ausweitung der Bürgerbeteiligung

1. Beratungspflicht bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren

Mit den neuen §§ 22 Abs. 2 Satz 4, 23 Abs. 2 Satz 3 KrO und §§ 25 Abs. 2 Satz 4, 26 Abs. 2 Satz 3 GO hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Pflicht für die kommunalen Gebietskörperschaften eingeführt, den Initiatoren von Einwohneranträgen und von Bürgerbegehren bei der Einleitung von Anträgen und Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft behilflich zu sein.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann		gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2. a) Quorum für Bürgerbegehren

Bürgerbegehren müssen zu ihrer Zulässigkeit von einer bestimmten Anzahl von Bürgern unterschrieben sein.

Die beschlossene Neufassung des § 23 Abs. 4 Satz 1 KrO und des § 26 Abs. 4 Satz 1 GO sieht eine stärkere Staffelung dieser Quoren für die Einleitung von Bürgerbegehren vor. Im Ergebnis sind die Quoren insbesondere bei Großstädten und bei Kreisen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 250.000 Einwohnern abgesenkt worden. Wegen der Einzelheiten verweise ich hierzu auf den in der Anlage beigefügten Gesetzestext - Anlage 1 -.

b) Absenkung des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide

Das Zustimmungsquorum für erfolgreiche Bürgerentscheide ist sowohl in der Kreis- als auch Gemeindeordnung von 25 % auf 20 % abgesenkt worden. In Zukunft ist es danach Mindestvoraussetzung für einen beachtlichen Bürgerentscheid, daß 20 % der Wahlberechtigten den Bürgerentscheid in die eine oder andere Richtung beantwortet haben (vgl. § 23 Abs. 7 KrO und § 26 Abs. 7 GO).

3. Bürgerbeteiligung in Ausschüssen

§ 41 Abs. 5 Satz 6 KrO n. F. und § 58 Abs. 2 Satz 6 GO n. F. sehen eine fakultative Beteiligung an Ausschusssitzungen nunmehr auch von **Vertretern einzelner Bevölkerungs- bzw. Interessengruppen** vor, die von der Entscheidung des jeweiligen Ausschusses betroffen sind. Bisher konnten neben Sachverständigen nur Einwohner selbst zur Ausschusssitzung hinzugezogen werden.

II. Stellung der Hauptverwaltungsbeamten

1. Urwahl der Hauptverwaltungsbeamten bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt

Die indirekte Wahl der Hauptverwaltungsbeamten durch die Kommunalvertretung zwischen zwei Kommunalwahlterminen wird gem. § 44 Abs. 2 KrO n. F., § 65 Abs. 2 GO n. F. durch eine Urwahl unmittelbar durch die Bevölkerung ersetzt. Die Amtszeit dieser Nachfolger dauert dann bis zur übernächsten Wahl der Kommunalvertretung (im Ausnahmefall also über neun Jahre).

Sofern eine erforderliche Nachwahl allerdings innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten vor der nächsten Kommunalwahl erfolgen würde, bleibt die Stelle gem. § 44 Abs. 3 KrO n. F., § 65 Abs. 3 GO n. F. bis zur nächs-

ten Wahl der Kommunalvertretung unbesetzt. Angesichts der Vorbereitungszeit, die Urwahlen von Hauptverwaltungsbeamten erfordern, bedeutet dies im Ergebnis, daß Stellen von ausscheidenden Hauptverwaltungsbeamten in der Regel bis zur nächsten Wahl der Kommunalvertretung unbesetzt bleiben, wenn das Ausscheiden etwa 12 Monate vor der nächsten Kommunalwahl erfolgt.

2. Stimmrecht der Hauptverwaltungsbeamten in der Kommunalvertretung

Auch nach der Gesetzesnovellierung ist der Hauptverwaltungsbeamte nicht bei allen Entscheidungen im Kreistag/Rat stimmberechtigt. Allerdings ist gesetzestechnisch verdeutlicht worden, in welchen Fällen der Landrat/Bürgermeister Stimmrecht hat.

So räumen § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO n. F., § 40 Abs. 2 Satz 4 GO n. F. dem Landrat / Bürgermeister im Kreistag / Rat nunmehr grundsätzlich **Stimmrecht wie Kreistagsmitgliedern / Ratsmitgliedern** ein. Gleichzeitig wird das Stimmrecht der Hauptverwaltungsbeamten durch enumerative Aufzählung von Einzelfällen wieder eingeschränkt, § 25 Abs. 2 Satz 5 KrO n. F., § 40 Abs. 2 Satz 6 GO n. F.. In diesen Fällen handelt es sich im wesentlichen um interne Organisationsakte der Kommunalvertretung (Bildung von Ausschüssen etc.) sowie um Entscheidungen, die den Hauptverwaltungsbeamten selbst betreffen (Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastungen; Abwahl). Ferner hat der Hauptverwaltungsbeamte kein Stimmrecht bei Bestellung oder Vorschlag von Vertretern in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, vgl. § 35 Abs. 4 Satz 1 KrO n. F., § 50 Abs. 4 GO n. F..

III. Grundmandat für jedes Kreistagsmitglied

Nach der Neuregelung hat zukünftig **jedes** Kreistagsmitglied / **jedes** Ratsmitglied das Recht, **mindestens** einem Ausschuß des Kreistages / des Rates **als Mitglied mit beratender Stimme** anzugehören (vgl. § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO n.F., § 58 Abs. 1 Satz 11 GO n. F.).

Zum Verständnis dieser Vorschrift hat der Landkreistag auf folgendes hingewiesen:

Kreistagsmitgliedern / Ratsmitgliedern, die schon auf anderem Wege Mitglied in einem Ausschuß mit Stimmrecht oder beratender Stimme geworden sind, wird **kein Anspruch** einräumt, **zusätzlich** noch gem. § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO n.F./ § 58 Abs. 1 Satz 11 GO n. F. **Mitglied in einem weiteren Ausschuß** zu werden.

Ferner sollten die genannten Neuregelungen im Hinblick auf Art. 3 GG so gehandhabt werden, daß allen anspruchsberechtigten Kreistagsmitgliedern / Ratsmitgliedern die Mitgliedschaft in **höchstens** einem Ausschuß eingeräumt wird (der Gesetzeswortlaut sieht hingegen die Mitgliedschaft in **mindestens** einem Ausschuß vor). Zur Begründung verweise ich auf das Rundschreiben des Landkreistags NRW Nr. 181/00 vom 13.04.2000 - Anlage 2 -.

Schließlich ist davon auszugehen, daß § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO n.F./ § 58 Abs. 1 Satz 11 GO n.F. jedenfalls **keinen Rechtsanspruch** auf eine beratende Mitgliedschaft **im Kreisausschuß** begründet, da § 52 Abs. 3 KrO nur die Sätze 4-10, nicht aber die neuen Sätze 11 und 12 des § 41 Abs. 3 KrO für entsprechend anwendbar erklärt. Die Verwaltung schließt sich dieser Auffassung an; wegen der Einzelheiten verweise ich auf das o. g. Rundschreiben des Landkreistages vom 13.04.2000 sowie auf das weitere Rundschreiben des Landkreistages Nr. 205/00 vom 25.04.2000 - Anlagen 2 und 3 -.

B) Änderungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

I. Mitgliedschaft des Verbandsvorstehers eines Zweckverbandes in der Zweckverbandsversammlung

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG a. F. durften Hauptverwaltungsbeamte, die Mitglieder von Zweckverbandsversammlungen waren, dieser Versammlung nicht mehr angehören, sobald sie zum Verbandsvorsteher gewählt waren. Diese Regelung ist nunmehr gestrichen worden. Hauptverwaltungsbeamte, die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind, gehören demnach nunmehr auch nach ihrer Wahl zum Verbandsvorsteher weiterhin der Verbandsversammlung an. Dies hat insbesondere zur Folge, daß sie - wie nunmehr auch Hauptverwaltungsbeamte in der Kommunalverfassung - Stimmrecht in der Verbandsversammlung haben.

II. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung als Verbandsvorsteher

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 GKG n. F. kann anstelle von **Aufwendungen und Verdienstausschlag** zur Abgeltung der aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Mehrbelastung eine **Entschädigung** gezahlt werden, wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellungen des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist.